



Thüringer Landesverwaltungsamt · PF 22 49 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Stadler

Telefon: (03 61) 37 73 7854

Mit Postzustellungsurkunde

Witte GmbH Oberflächentechnik
z.H. des Geschäftsführers
Am Köpfchen 4-6

99869 Emleben

Unser Zeichen
602.105.8611-126/02/N

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
0 8. 07. 03

Bescheid 126/02/N

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

Auf Grund § 42 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen -GVBl. Nr. 21, S. 430) ergeht folgender

Bescheid zur Berichtigung des Bescheides Nr. 126/02

1.

Die Nebenbestimmung Im Abschnitt 2. Punkt 2.7 des Bescheides 126/02 vom 15.04.03 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

- 2.7 Wiederkehrend nach Ablauf eines Jahres ist die Einhaltung der Anforderungen gemäß Punkt 2.6 durch Messung vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zulassen. Das Messprotokoll ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Gründe

I.

Mit Datum vom 14.11.02 beantragte die Firma Witte GmbH Oberflächentechnik, Am Köpfchen 4-6, 99869 Emleben die Erteilung der Genehmigung nach § 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Industrielackieranlage (Lackierung mittels Airless-Spritzgeräten sowie Lichtbogenspritzanlage) in einer bestehenden Halle auf dem Standort in 99869 Emleben, Gemarkung Emleben, Flur 4 - Karte 409-640.1, Flurstücke Nr.10/58; 1105/40 und 1105/41. Mit Bescheid 126/02 vom 15.04.03 (Az.: 602.105.8611-126/02) wurde die Errichtung und der Betrieb der Anlage nach § 4 ff. BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 2. Punkt 2.6 und 2.7 des v.g. Bescheides beziehen sich auf Feuerungsanlagen, die der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen - 1.BImSchV) unterliegen. Punkt 2.7 enthält einen Bezug auf Punkt 2.1 des Abschnitt 2. des Bescheides. Punkt 2.1 bezieht sich jedoch auf die Anlage zur Lackierung von metallischen Gegenständen und Konstruktionen, welche der Einunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) unterliegt.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30.09.1994 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 1085), geändert durch Verordnung vom 4.April 1997 (GVBl. S.163), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Da es sich bei dem im Punkt 2.7 des Abschnitt 2. des Bescheides 126/02 enthaltenen Bezug auf den Punkt 2.1 des v.g. Bescheides um eine offensichtliche Unrichtigkeit gemäß § 42 ThürVwVfG handelt, war v.g. Bescheid zu berichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt (bitte das Referat 600 angeben), Weimarplatz 4, 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag


Dr. Meusel

Verteiler:1. Ausfertigung:

Fa. Witte GmbH Oberflächentechnik

2. Ausfertigung:

Staatliches Umweltamt Erfurt
Dezernat Immissionsschutz

Für den Gleichlaut der Ausfertigung

mit der Urschrift



Weimar, den 11.07.03